

# Allgemeine Monteur- und Reparaturbedingungen (Stand 1.1.2002)

## 1. Geltung der allgemeinen Monteur- und Reparaturbedingungen

Neben den allgemeinen Monteur- und Reparaturbedingungen gelten unsere allgemeinen Vertragsbedingungen. Unsere allgemeinen Vertragsbedingungen regeln in Ziffer 1, unter welchen Voraussetzungen die allgemeinen Monteur- und Reparaturbedingungen zwischen uns und dem Kunden Vertragsgegenstand werden.

## 2. Kostenvoranschlag/Auftragserteilung

- 2.01 Kostenvoranschläge sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. In diesem Fall sind wir berechtigt, bei Durchführung der Montage- oder Reparatur zum Kostenvoranschlag bis zu 20 % im Hinblick auf die Höhe der Kosten vom Kostenvoranschlag abzuweichen. Ein verbindlicher Kostenvoranschlag wird für den Kunden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erstellt. Lässt der Kunde auf der Grundlage des Kostenvorschlages den Auftrag nicht durchführen und sind uns für die Erstellung des Kostenvorschlages Aufwendungen entstanden, so sind wir berechtigt, diese Aufwendungen entsprechend unserer allgemeinen Preislisten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 2.02 Mündlich oder fernmündlich erteilte Angaben über die Höhe der zu erwartenden Reparaturkosten stellen keinen Kostenvoranschlag dar und sind für uns unverbindlich. Die Höhe der tatsächlichen Kosten regelt sich in diesem Fall nach dem tatsächlich erteilten Auftrag. Werden im Auftrag keine Kosten angegeben, so richten sich die Montage- oder Reparaturkosten nach unseren allgemeinen Preislisten. Sofern für uns erkennbar mehr als 3 % von dem prognostizierten Preis abgewichen wird, wird der Kunde von uns vor Beendigung der Reparatur hiervon verständigt.
- 2.03 Soweit sich bei der Ausführung der Arbeiten herausstellt, dass im Interesse einer ordnungsgemäßen Auftragsausführung d. verbindliche Kostenvoranschlag im Sinne von Ziffer 2.01 um mehr als 20 % überschritten werden muss, ist der Auftraggeber hiervon zu unterrichten und dessen Einverständnis in die Fortführung bzw. Beendigung der Reparatur zu den erhöhten Kosten einzuholen. Die Zustimmung zur Durchführung und/oder Beendigung des Auftrages zu den erhöhten Kosten gilt seitens des Kunden als erteilt, soweit dieser nicht binnen 3 Tagen nach Unterrichtung der Kostenerhöhung ausdrücklich widerspricht. Soweit der Kunde auf der Grundlage der erhöhten Kosten der Durchführung und/oder der Beendigung des Auftrages widerspricht, so sind wir berechtigt, sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Arbeiten sowie die für den Kunden beschafften Ersatzteile dem Kunden entsprechend dem Kostenvoranschlag (einschließlich Gewinnanteilen) in Rechnung zu stellen.

## 3. Fristen und Termine

- 3.01 Die im Auftrag angegebenen Fristen und Termine für die Durchführung der Montage bzw. der Reparatur sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich als Fixtermin bzw. abschließende Frist bezeichnet werden. Sie sind in jedem Fall schriftlich zu vereinbaren.
- 3.02 Wird eine Frist oder ein Termin nicht verbindlich vereinbart, so ist der Kunde berechtigt, uns eine Woche nach Ablauf der Frist oder des Termins durch schriftliche Mahnung in Verzug zu setzen. Für die Einhaltung der Frist oder des Termins genügt die Anzeige der Fertigstellung gegenüber dem Kunden.
- 3.03 Die Frist oder der Termin verlängert sich angemessen bei Krieg, Aufruhr, Arbeitskämpfen, Materialbeschaffungs- und Energieversorgungsschwierigkeiten, Mangel an Transportmitteln, die nicht vom Verwender zu vertreten sind, behördlichen Eingriffen sowie in sonstigen Fällen höherer Gewalt und bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unserer Willensbildung liegen, unabhängig davon, wer sie zu vertreten hat. Gleiches gilt für den Fall der verzögerten bzw. mangelhaften Lieferung von Ersatzteilen durch Dritte, die für unsere Leistungsfähigkeit Voraussetzung ist.
- 3.04 Soweit sich im Rahmen der Reparatur oder der Montage herausstellt, dass weitere über die im Rahmen der Auftragserteilung vorgesehenen Arbeiten hinausgehende Arbeiten notwendig werden, verlängert sich die vereinbarte Frist oder der Termin entsprechend.

## 4. Gewährleistung und Haftung

- 4.01 Wurde die Montage oder Reparatur von uns mangelhaft durchgeführt, so sind wir zunächst zweimal zur Nachbesserung berechtigt, ehe dem Kunden ein Anspruch auf Wandelung oder Minderung zusteht. Soweit der Mangel auch nach einem zweiten Nachbesserungsversuch nicht ordnungsgemäß und mangelfrei behoben ist, steht uns das Recht zu einer weiteren Nachbesserung nur zu, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist oder die Nachbesserung endgültig fehlgeschlagen ist. Ist eine Nachbesserung unzumutbar o. die Nachbesserung endgültig fehlgeschlagen, so hat der Kunde das Recht zur Minderung der Vergütung bzw. nach seiner Wahl das Recht auf Rücktritt vom Vertrag.
- 4.02 Nachbesserungen sind grundsätzlich am Ort der Montage oder Reparatur durchzuführen. Sofern dem Kunden durch die Verschaffung des der Montage oder Reparatur unterliegenden Gegenstandes an den Ort der Montage bzw. Reparatur Aufwendungen entstehen, so steht ihm diesbezüglich lediglich ein Ersatzanspruch gegen uns zu, wenn wir bereits 2 mal vergeblich die Nachbesserung für denselben Mangel aus demselben Auftrag versucht haben.
- 4.03 Soweit der Kunde gegenüber uns einen Mangel auf der Grundlage eines von uns durchgeführten Auftrages rügt und unsere Leistung nicht mangelhaft war, der Mangel z. B. auf einem Bedienungsfehler des Kunden beruht, so stehen uns die aus der Überprüfung des Mangels entstandenen Aufwendungen entsprechend unserer allgemeinen Preislisten gegen den Kunden zu. Fahrtzeiten geltend hierbei ebenfalls als Arbeitszeiten.
- 4.04 Beruht der Mangel auf gewöhnlichem Verschleiß, unsachgemäßer Verwendung der Sache oder einer anderen technischen Ursache, als derjenigen, welche durch unsere Werkleistung behoben worden ist, so steht dem Kunden ein Gewährleistungsanspruch nicht zu. Die Beweislast für die Tatsache, dass ein Mangel nicht auf gewöhnlichem Verschleiß beruht, trägt der Kunde, es sei denn, es handelt sich hierbei um denselben Mangel, den wir eine Reparaturleistung für den Kunden durchgeführt haben. In diesem Fall tragen wir die Beweislast, dass der Mangel nicht von uns zu vertreten ist. Die Tatsache, dass es sich erneut um denselben Mangel handelt, hat der Kunde zu beweisen.
- 4.05 Werden Teile, die nicht von uns stammen, auf ausdrückliche Weisung des Kunden im Rahmen der Werkleistung in die Sache des Kunden eingebaut u. beruht der Mangel auf dem eingebauten Teil u. nicht auf unserer Werkleistung, so steht d. Kunden gegen uns lediglich ein Anspruch auf Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer u. dem Hersteller des Teiles gegen uns zu.

- 4.06 Soweit Mängel auf der Grundlage unserer Leistung entstehen, sind diese vom Kunden unmittelbar nach Kenntnisnahme gegenüber uns anzuzeigen. Verletzt der Kunde seine Anzeigepflicht, so gehen sämtliche Schäden, die aufgrund der verspäteten Mängelanzeige zu einer verzögerten Mängelbeseitigung führen, zu Lasten des Kunden.
- 4.07 Im kaufmännischen Verkehr verkürzt sich die gesetzliche Gewährleistungsfrist auf 4 Monate oder bei Maschinen und Arbeitsgeräten (Anzahl der Betriebsstunden auf dem Betriebsstundenzähler der Maschine oder des Arbeitsgerätes ist ausschlaggebend) auf 200 Betriebsstunden, sofern der Mangel offensichtlich ist oder bei Nutzung für den Vertragspartner oder dessen Erfüllungsgehilfen ohne weiteres erkannt werden kann. Die Gewährleistungsfrist ist abgelaufen, wenn die 200 Betriebsstunden der/des Maschine/Arbeitsgerätes oder die 4-Monats-Frist abgelaufen ist. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist bezieht sich auch auf Ansprüche des Kunden aus positiver Vertragsverletzung des Werkvertrages.
- 4.08 Hat der Kunde uns den Mangel angezeigt und wird auf der Grundlage der Mängelanzeige die weitere Nutzung der Sache untersagt, so führt die Weiternutzung der Sache durch den Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen zum Ausschluss der Gewährleistung, sofern uns nicht vor der Weiternutzung die Möglichkeit zur Nachbesserung eingeräumt wird und die Weiternutzung zu einer Verschlechterung des Mangels geführt hat. Die Beweislast, dass die Weiternutzung im konkreten Fall nicht zu einer Verschlechterung des Mangels geführt hat, obliegt hierbei dem Kunden.
- 4.09 Werden nach den von uns durchgeführten Leistungen von Dritten, insbesondere Nachbesserungsversuche oder weitere Reparaturen an der Sache durchgeführt und uns erst dann der Mangel unserer Leistung vom Kunden angezeigt, so trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass die Arbeiten Dritter den Mangel an der Sache nicht verschlimmert bzw. generell verursacht haben.
- 4.10 Die Art und Weise der Nachbesserung liegt in unserem pflichtgemäßen Ermessen. Uns steht für die Durchführung der Nachbesserungsarbeiten eine angemessene Frist zu, die unseren gewöhnlichen Werkstattbetrieb berücksichtigt. Eine Nutzungsentschädigung für die Zeit der Nachbesserungsarbeiten steht dem Kunden nicht zu.
- 4.11 Sofern dem Kunden auf der Grundlage eines Mangels nach dem Gesetz ein Schadenersatzanspruch zusteht, so wird unsere Haftung darauf beschränkt, dass der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden verursacht wurde, es sei denn, der von uns verursachte Schaden wird durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung oder eine sonstige Versicherung abgedeckt, wir verstoßen im Rahmen der Schadensbegründung gegen eine Kardinalpflicht des Vertrages, der Schaden beruht auf der Grundlage der Verletzung einer von uns gegenüber dem Kunden zugesicherten Eigenschaft oder der Schaden wird aufgrund einer arglistigen Täuschung des Kunden verursacht. Die Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz werden hiervon nicht berührt.
- 4.12 Der Höhe nach sind Schadenersatzforderungen des Kunden auf die jeweiligen Mindestversicherungssummen der gesetzlichen Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.  
Soweit wir über eine Betriebshaftpflichtversicherung nicht verfügen, haften wir für Schadenersatzansprüche nur für den unmittelbaren und vorhersehbaren Schaden. Für den mittelbaren Schaden nur soweit dieser im Rahmen der Auftragserteilung für uns absehbar war.
- 4.13 Soweit eine Schadenersatzverpflichtung für uns trotz bestehender Haftpflichtversicherung verbleibt, beschränkt sich der von uns selbst zu bezahlende Schaden der Höhe nach auf den 5-fachen Netto- auftragswert des mit dem Kunden vereinbarten Werkvertrages.
- 4.14 Für jeden Fall des von uns oder unseren Mitarbeitern verursachten Verschuldens bei Durchführung einer Probefahrt - mit Ausnahme von Vorsatz - und einem hierdurch entstandenen Schaden haften wir beschränkt auf d. Betrag einer typischen Selbstbeteiligung einer Vollkaskoversicherung in Höhe von 335,00 EUR.
- 4.15 Ist die Durchführung einer Nachbesserung für uns mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen verbunden, sind wir berechtigt, den Besteller auf die Selbstvornahme nach § 637 BGB zu verweisen. Der Kunde hat in diesem Fall einen schlüssigen Nachweis darüber zu führen, dass wir den durch die Selbstvornahme zu beseitigenden Mangel zu vertreten haben. Die Tatsache, dass das auf Wunsch des Kunden oder durch den Kunden selbst eingebaute Teil, das im Zusammenhang mit der Werkleistung steht, nicht die Ursache für den Mangel darstellt, hat der Kunde zu beweisen.

## 5. Gefahrtragung und Transport

- 5.01 Ist der Auftraggeber über die Fertigstellung der Reparatur benachrichtigt worden, geht die Gefahr auf ihn über. Der Hin- und Rücktransport der Sache, an dem wir unsere vertragliche Leistung erbracht haben, obliegt grundsätzlich dem Kunden, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transport trägt. Unsere Haftung im Rahmen der Bereitstellung der Sache beschränkt sich darauf, dass diese von uns sachgemäß abgestellt wurde.
- 5.02 Wird vereinbarungsgemäß der Transport von uns zum Kunden übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auch wenn der Transport mit unseren Fahrzeugen erfolgt.
- 5.03 Für jedweden Transport der Sache, die Vertragsgegenstand ist und eines Transportes bedarf, wird dem Kunden daher nahegelegt, eine Transportversicherung bzw. eine Vollkaskoversicherung abzuschließen. Sofern der Transport von einem Fahrer unseres Hauses durchgeführt wird, stellt der Kunde diesen bereits jetzt für jedwede fahrlässige Haftung frei.

## 6. Unterstützungspflicht des Kunden

- 6.01 Der Kunde hat uns bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass wir unsere Leistung beim Kunden erbringen. In diesem Fall ist der Kunde zur Erstellung sämtlicher erforderlichen Nebenleistungen, wie z. B. elektrischer Energie, Gewährleistung eines für uns geeigneten An- und Abfahrtsmöglichkeiten, Stellung im Bedarfsfall von Hilfskräften für Auf- und Abstellung der Sache, an der wir unsere Leistung erbringen, etc. verpflichtet. Dies gilt auch für den Fall, dass die Montage im Preis der einzelnen Lieferungen eingeschlossen oder für die Montage eine Pauschalsumme festgesetzt ist. Der Kunde erbringt seine Unterstützungspflicht gegenüber uns unentgeltlich und ohne Minderungsansprüche. Die Unterstützung durch den Kunden wurde im Rahmen der Werklohnkalkulation zugunsten der Kunden berücksichtigt.
- 6.02 Stellt der Kunde uns Hilfskräfte im Rahmen der Montage, Aufstellung oder Erbringung unserer Leistung, so sind diese Hilfskräfte ausschließlich Erfüllungsgehilfen des Kunden, für die wir keine Haftung übernehmen.
- 6.03 Der Kunde hat im Rahmen der von uns zu erbringenden Leistungen in seinen Machtbereich die notwendigen Sicherungsmaßnahmen für unsere Mitarbeiter zu treffen.

## 7. Preise

- 7.01 Soweit ausdrückliche Preisvereinbarungen im Rahmen der Auftragserteilung nicht getroffen worden sind, so richtet sich unsere Vergütung nach der zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung gültigen Preislisten. Dem Kunden werden insbesondere Materialkosten, Personalkosten, An- und Abreisekosten in Rechnung gestellt. Im Rahmen der An- und Abreise werden dem Kunden sowohl die Fahrtkosten als auch die Personalkosten in Rechnung gestellt. Für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden die im Rahmen unserer Preislisten angegebenen Zuschläge berechnet.
- 7.02 Sofern wir Leistungen für den Kunden im Rahmen eines vom Kunden erteilen Reparaturauftrages erbringen und sich während der Reparatur herausstellt, dass die Reparatur aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich ist, so beenden wir unsere Reparaturaufträge mit dieser Feststellung, die wir dem Kunden unverzüglich mitteilen. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die von uns bis zu dieser Feststellung bereits erbrachten Leistungen (Fahrtkosten, Arbeitslohnkosten, Materialkosten, etc.) entsprechend der mit dem Kunden vereinbarten Preise an uns zu bezahlen.

## 8. Datenspeicherung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass alle seine dem Geschäftsverkehr mit dem Auftragnehmer, insbesondere den Auftrag betreffenden Daten entsprechend der jeweils aktuell gültigen Datenschutzgesetze gespeichert werden.

## 9. Pfandrecht

- 9.01 Für die vom Kunden an uns im Rahmen eines Montage- oder Reparaturauftrages übergebene Sache räumt der Kunde uns ein vertragliches Pfandrecht ein.
- 9.02 Dieses vertragliche Pfandrecht erweitert der Kunde gegenüber uns auf alle uns gegenüber dem Kunden zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für frühere Werkleistungen bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher unserer Forderungen gegenüber uns durch den Kunden.
- 9.03 Übersteigt der Wert des uns eingeräumten Pfandrechts aus der laufenden Geschäftsverbindung unsere Forderung um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe der übersteigenden Sicherung und Rückübertragung des Pfandrechts auf den Kunden verpflichtet, soweit die Sicherung 120 % der Forderung übersteigt. Für die Bewertung der Sicherheiten sind für gebrauchte Waren die jeweils aktuell gültigen Marktpreise, für neuwertige Waren die mit den Kunden vereinbarten Verkaufspreise bzw. unsere aktuellen gültigen Listenpreise heranzuziehen.

## 10. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Leistungen ist Bindlach, soweit im Vertrag keine andere Vereinbarung getroffen ist. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Bayreuth.

## 11. Schlussbestimmungen

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Monteur- und Reparaturbedingungen oder einzelvertraglich vereinbarten Vertragsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der Vertrag insgesamt nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.